

nigen, richtete überdies Frau von Gugon an Bossuet eine umfassende Selbstvertheidigung. Bossuets Unzufriedenheit ward noch gesteigert, als er erfuhr, daß Fenelon, jetzt Erzbischof von Cambrai, für ihre Vertheidigung einzutreten entschlossen sei; dieß war ein Fehler, den Bossuets Scharfblick sofort als verhängnißvoll für die ganze Angelegenheit erkennen mußte. Er verlangte darum die Verhaftung der Frau von Gugon. Erregte schon dieß in weiteren Kreisen Aufsehen, dann noch mehr das lange vergebliche Bemühen der Polizei, Frau von Gugon aufzufinden. Am 24. December 1695 wurde sie endlich im Faubourg St. Antoine verhaftet, erst nach Vincennes, dann zu verschärfter Haft nach der Bastille gebracht, gewiß eine harte Strafe für Unvorsichtigkeiten. Alle Versuche, hier eine über die an Bossuet gerichtete „Erklärung“ hinausgehende Retractation zu erlangen, scheiterten; die über ihre erneute Correspondenz mit P. Lacombe abgegebene Erklärung und dessen Selbstvertheidigung verschlimmerte noch ihre Lage, bis Fenelon sie bewog, eine von ihm entworfenene und von Tronson verbesserte Unterwürfigkeitserklärung (28. August 1696) zu unterzeichnen. Sie wurde nun aus der Bastille entlassen, aber von Noailles, dem neuen Erzbischof von Paris, schon im October in einem kleinen Hause der Pariser Vorstadt Vaugirard internirt und der Obhut des Pfarrers von St. Sulpice nochmals unterstellt. Bossuet war nicht befriedigt. Sein Recht überschreitend, forderte er von Fenelon die Verurtheilung der Gugon'schen Schriften für den Bereich der Erzdiocese Cambrai. Anfangs hielt Fenelon noch zurück; aber schon am 26. Februar 1696 sprach er in einem Briefe an Tronson sich dahin aus, daß die Zurückweisung ihrer Schriften auf eine Erklärung gegen ihre Person ziele; diese werde er erst geben, wenn die Kirche sie verlange. Als nun Bossuet noch weiter ging und mit der Uebersendung des Manuscriptes der Instructions sur les états d'oraison ihn um deren förmliche Approbation ersuchte, Fenelon aber bei Prüfung derselben sah, daß diese Schrift ganz auf Auszügen aus den Schriften der Frau von Gugon fußte, stellte er dieselbe mit der bestimmten Erklärung zurück, „daß er versprochen habe, die Irrthümer der Frau von Gugon zu verurtheilen, nicht ihre Person; daß er öffentlich seiner Hochachtung für diese Dame Ausdruck gegeben und in diesem Punkte nicht wanken werde; daß er nicht als des Feuers würdig diejenige der Kirche denunciiren könne, welche in seinen Augen kein anderes Unrecht habe, als den Mangel an klarer Auslegung ihrer Ansichten; daß er hinlänglich ihre Gesinnungen kenne, um die Mängel des Ausdrucks zu erklären; kurz, daß er um ihrer Gesinnungen willen ihre Ausdrucksweise nicht verurtheile“. Die Drucklegung der Instructions verzögerte sich bis Anfang 1697. Fenelons Maximes des Saints, das zu schnell abgefaßte Werk seiner Selbstrechtfertigung, erschien Ende Januar 1697; sechs Wochen später

Bossuets Instructions. Damit war der große dreijährige theologische Kampf entbrannt (K.-Ztg. IV, 1335), in welchem die Schriften und die Person der Frau von Gugon ganz zurücktraten.

Nur einmal trat sie noch in den Vordergrund, als Anfang 1698 der unwürdige Keffe Bossuets, sein Agent in Rom, die mit der Prüfung der Maximes des Saints beauftragten Richter mit einem Manöver verwerflichster Art beeinflussen zu können glaubte, zu dem leider die Staatsgewalt die Hand bot. Lacombe, der seit neun Jahren auf Schloß Lourdes lebte, hatte in seinem düstern, exaltirten Geisteszustande einen Brief an den Bischof von Tarbes geschrieben, in welchem einige Ausdrücke ein Eingeständniß von Excessen zu enthalten schienen; man glaubte Frau von Gugon jetzt der Theilnahme an solchen Verirungen überführen zu können. Lacombe wurde nach Vincennes gebracht, und man ließ ihn dort einen weitem Brief an Frau von Gugon schreiben, welcher zur Buße für die wechselseitigen Vergehen aufforderte. Der Cardinal de Noailles und La Chéstarrie, Pfarrer von St. Sulpice, begaben sich mit diesen Schriftstücken nach Vaugirard zu Frau von Gugon. Sie lasen ihr dieselben vor und beschworen sie, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Gugon erwiderte ruhig, „Lacombe sei wohl in Irrthum verfallen“. Der König ordnete die abermalige Ueberführung der „Verbrecherin“ in die Bastille an; Fenelon wurde vom Hofe verbannt; einer der Söhne der Frau von Gugon wurde als Offizier der Garde entlassen, ihre Nichte, Frau von Maisonsfort, aus St. Cyr entfernt und der Befehl nach Rom geschickt, jetzt den Prozeß gegen Fenelon abzuschließen. Allein kaum war diese Staatsaction in hohem Stile beendet, als Lacombe Anfälle der Tobsucht zeigte, die seine Ueberführung in eine Zelle nach Charenton nöthig machten. Hier starb er schon 1699 in vollendetem Wahnsinn. Bossuet hielt es für angezeigt, auf der Generalversammlung des französischen Clerus zu St. Germain 1700 für die Reinheit und Unschuld des Lebens der Frau von Gugon persönlich das Wort zu ergreifen. An ihrem Schicksale änderte dieses nichts; sie blieb bis 1703 in der Bastille und mußte dann zu ihrem ältesten Sohne Armand Jacques nach Diziers bei Blois in die Verbannung gehen. In letzterer Stadt nahm sie Wohnung und lebte dort noch 14 Jahre, hochgeschätzt und verehrt wegen ihrer ernstern Frömmigkeit, vollendeten Zurückgezogenheit und Wohlthätigkeit. Sie starb dort den 9. Juni 1717 und wurde in der dortigen Franciscanerkirche begraben, wo ein Denkstein der Brüder ihr das große Lob spendete, daß aus ihrem Wunde keine Klage sei gehört worden gegen die, welche die Urheber ihres großen Leides waren.

Wie verschieden auch das Urtheil über Lehre, Person und Charakter der seltenen Frau sich gestaltet hat, die namenlosen Verunglimpfungen der Encyclopädisten über die „neue Helena zwischen den theologischen Helben“ sind Geschichts-